

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Antonín Brousek

vom 25. September 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. September 2024)

zum Thema:

Bild- und Tonaufnahmen von polizeilichen Maßnahmen

und **Antwort** vom 9. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Oktober 2024)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Antonin Brousek

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20440
vom 25. September 2024
über Bild- und Tonaufnahmen von polizeilichen Maßnahmen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 24.07.2015 zu 1 BvR 2501/13 entschieden, dass polizeiliche Maßnahmen wie eine Identitätsfeststellung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 Nds.SO als Reaktion auf das bloße Filmen polizeilicher Maßnahmen unzulässig sind, wenn keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine unzulässige Verbreitung bevorstehe. Vielmehr ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts das Filmen und Fotografieren polizeilicher Maßnahmen grundsätzlich zulässig, vgl. BVerwGE 109, 203. Dies gilt insbesondere zum Zwecke der Beweissicherung.

1. Welche Rechtsauffassung vertritt die Polizei Berlin zur Zulässigkeit der Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen von polizeilichen Maßnahmen durch Betroffene oder Dritte?

Zu 1.:

Maßnahmen und Einsätze der Polizei Berlin werden aufgrund des großen öffentlichen Interesses häufig fotografiert bzw. videografiert. Dies ist grundsätzlich zulässig.

Im Einzelfall können Bild- und Tonaufnahmen von polizeilichen Maßnahmen allerdings unzulässig sein, insbesondere, wenn dadurch das Recht am eigenen Bild (§§ 22, 23 i. V. m. § 33 Kunsturhebergesetz -KunstUrhG), die strafbewehrte Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 Strafgesetzbuch - StGB) oder der Schutz personenbezogener Daten verletzt werden, so

dass gefahrenabwehrrechtliche oder – bei einem entsprechenden Anfangsverdacht – strafprozessuale Maßnahmen die Folge sein können.

Dem Anwendungsbereich des KunstUrhG unterfällt allein die Veröffentlichung von Bildaufnahmen. Gemäß §§ 22, 33 KunstUrhG dürfen Bildnisse insoweit nur mit Einwilligung der abgebildeten Person verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden, es sei denn, es liegt eine Ausnahme gemäß § 23 KunstUrhG vor. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn es sich um Bildnisse der Zeitgeschichte handelt und durch die Veröffentlichung keine berechtigten Interessen der abgebildeten Person verletzt werden. Fällt die insoweit gebotene Rechtsgüterabwägung zugunsten der abgebildeten Person aus, ist die Veröffentlichung der Bildaufnahmen trotz Vorliegens eines Ausnahmefalls gemäß § 23 Absatz 1 KunstUrhG unzulässig. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Abbildung nicht darauf abzielt, einen Polizeieinsatz als solchen oder Teile davon zu dokumentieren, sondern Dienstkräfte der Polizei Berlin gezielt zu portraituren, ohne dass zugleich das Geschehen oder die Teilnahme der Dienstkräfte an den besonderen Ereignissen oder Handlungen ein Motiv für die Aufnahme bildet.

Die Anfertigung von Tonaufnahmen von Polizeieinsätzen kann im Einzelfall gemäß § 201 Absatz 1 StGB strafbar sein, wenn unbefugt das nichtöffentlich gesprochene Wort der Polizeidienstkräfte auf Tonträger aufgezeichnet wird. In diesem Zusammenhang ist insbesondere maßgeblich, ob nach den äußeren Umständen eine „faktische Öffentlichkeit“ gegeben ist, so dass mit der Kenntnisnahme Dritter von im Rahmen polizeilicher Maßnahmen getätigten Äußerungen zu rechnen ist. Dies würde die Erfüllung des Tatbestands der Strafnorm regelmäßig ausschließen; die Tonaufzeichnung wäre zulässig.

2. Ist – wenn ja, wann zuerst, wann geändert und wann zuletzt – diese Rechtsauffassung den Polizeivollzugsbeamten z.B. in Form einer Dienstanweisung bzw. –vorschrift bekannt gemacht worden?

Zu 2.:

Die Dienstkräfte der Polizei Berlin können sich über eine im Intranet der Polizei bereitgestellte Handlungsempfehlung über den rechtlichen Rahmen in Bezug auf das Fotografieren von Polizeidienstkräften informieren.

3. Sind der Senatsverwaltung für Inneres oder dieser nachgelagerten Behörden Fälle bekannt, in denen Polizeibeamte das rechtmäßige Filmen zum Zwecke der Beweissicherung unterbunden haben oder versucht haben, dieses zu unterbinden? Falls ja, wie viele jährlich in den Jahren 2018 bis heute?

Zu 3.:

Eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellung erfolgt seitens der Polizei Berlin nicht.

4. Sind dem Bürger- und Polizeibeauftragten des Landes Berlin Fälle im Sinne der Frage zu 3) bekannt geworden? Falls ja, wie viele jährlich in den Jahren 2018 bis heute? Welche Rechtsauffassung vertritt der Bürger- und Polizeibeauftragte zur Zulässigkeit der Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen von polizeilichen Maßnahmen durch Betroffene oder Dritte? Was rät er Bürgern, die mit Gewalt an der Dokumentation einer sie belastenden polizeilichen Maßnahme gehindert werden?

Zu 4.:

Anträge gemäß § 18 Bürger- und Polizeibeauftragengesetz (BeBüPolG Bln) auf Auskunft, Akteneinsicht oder Zutritt zur sachlichen Prüfung solcher Fälle an die insoweit zuständige Senatsverwaltung für Inneres und Sport wurden nicht gestellt.

Die Rechtsauffassung der Bürger- und Polizeibeauftragten zu der in Rede stehenden Thematik und sein Rat gegenüber Bürgern sind dem Senat nicht bekannt und wären mit Blick auf seine Stellung als Hilfsorgan des Abgeordnetenhauses bei der Ausübung parlamentarischer Kontrolle (§ 1 Absatz 2 Satz 4 BeBüPolG Bln) und seiner unmittelbaren Berichtspflicht gegenüber dem Abgeordnetenhaus (§ 20 BeBüPolG Bln) bei dem Beauftragten direkt zu erfragen.

Berlin, den 9. Oktober 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe

Senatsverwaltung für Inneres und Sport